

████████████████████
████████████████████
Amtsgericht Aachen



EINGEGANGEN
16. Juni 2020
ANWALTSKANZLEI BEX

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen ██████████ ██████████
geboren am ██████████ ██████████,
wohnhaft ██████████ ██████████,
deutscher Staatsangehöriger, ██████████,

wegen Trunkenheit im Verkehr

hat die **1. kleine Strafkammer des Landgerichts Aachen**
auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom
24.01.2020

in der Hauptverhandlung vom ██████████,

an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht ██████████
als Vorsitzender,

████████████████████ aus Aachen,
████████████████████ aus Aachen

als Schöffen,

Oberstaatsanwältin [REDACTED]

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen,

Rechtsanwalt Bex aus Aachen,

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED],

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Angeklagten hin wird das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 24.01.2020 (AZ: 450 Cs 499/19) aufgehoben.

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten.

Gründe

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4, 5 StPO)

I.

Durch Urteil des Amtsgerichts Aachen - StrafrichterIn - vom 24.01.2020 ist der Angeklagte wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit fahrlässigem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt worden; darüber hinaus ist ein Fahrverbot von drei Monaten für Kraftfahrzeuge jeglicher Art gegen ihn festgesetzt worden.

Der Angeklagte wie die Staatsanwaltschaft haben gegen dieses Urteil rechtzeitig Berufung eingelegt.

Die erneute Verhandlung der Sache führt zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils, zur Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft als unbegründet und zum Freispruch des Angeklagten aus tatsächlichen Gründen.

II.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil zum Sachverhalt folgendes ausgeführt:

Der Angeklagte befuhr am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr mit seinem E-Scooter der Marke iWatRoad R9 Extreme, welcher eine Geschwindigkeit von 25 km/h erreichen konnte und kein Versicherungskennzeichen trug, in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand unter anderem die Trierer Straße in Aachen. In diese bog er aus der Königsberger Straße nach rechts ein. An einem hervorstehenden Randstein auf der Trierer Straße, der eine Grünfläche von dem Geh-/Radweg abtrennt, kam der Angeklagte bei der Fahrt zu Fall und verletzte sich im Gesicht unter anderem am Jochbein.

Zum Tatzeitpunkt bestand eine Blutalkoholkonzentration von 2,5 Promille. ... Diese bewirkt in jedem Fall Fahruntüchtigkeit. Aufgrund seiner bewussten Alkoholabhängigkeit und seines Konsums nahm der Angeklagte zumindest billigend in Kauf, bei der Fahrt sich in fahruntüchtigem Zustand befunden zu haben. Dass er für den E-Scooter, der in seinem Eigentum stand und überwiegend von ihm genutzt wurde, keine nach dem Gesetz erforderliche Haftpflichtversicherung hatte, hätte er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen können und müssen.

III.

Nach erneut durchgeführter Beweisaufnahme hat sich der Anklagevorwurf nicht bestätigt.

Der Angeklagte hat sich zur Sache bestreitend eingelassen. Er habe den Roller nur geschoben und sei nicht mit ihm gefahren; der Roller sei aufgrund eines Defekts des Akkus ohnehin nicht fahrbereit gewesen.

Diese Einlassung kann dem Angeklagten nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Unmittelbare Tatzeugen standen nicht zur Verfügung. Der Zeuge [REDACTED] kam erst nachträglich an der Unfallstelle an, als der Angeklagte bereits am Boden lag. Informationen zum möglichen Hergang des Unfalls hat er allein von dem Fahrer und Beifahrer eines unbekanntes Pkws erhalten, die angaben, den Sturz des Angeklagten beobachtet zu haben, sich jedoch unmittelbar nach Information des Zeugen [REDACTED] entfernt hatten. Der Zeuge war sich in der Berufungshauptverhandlung nicht

sicher, ob diese unbekanntenen unmittelbaren Tatzeugen tatsächlich berichtet hatten, der Angeklagte sei vor dem Sturz mit dem Roller gefahren, oder ob sie lediglich gesagt hatten, der Angeklagte sei gestürzt. Wenn er, [REDACTED], gemeint habe, dass der Angeklagte als Fahrer des Rollers gestürzt sei, könne es sich um einen Rückschluss handeln, den entweder er selber oder die unmittelbaren Tatzeugen aus den Gesamtumständen gezogen hätten.

Auch die Bekundungen der Zeugin Polizeioberkommissarin [REDACTED] waren nicht geeignet, den Angeklagten zu überführen. Diese gab zwar an, er habe ihr oder ihrer Kollegin [REDACTED] gegenüber nach Belehrung angegeben, er sei mit dem Roller gefahren. Die Zeugin vermochte sich jedoch nicht mehr zu erinnern, ob sie oder ihre Kollegin den Angeklagten (als Zeugen bzw. als Beschuldigten) belehrt habe, und was, insbesondere welcher Vorwurf, Gegenstand der Belehrung gewesen sei. Die Zeugin hatte im Übrigen auch keine Erinnerung mehr daran, ob der Roller, der durch die Polizei sichergestellt wurde, überhaupt fahrtüchtig war oder nicht. Entsprechende Feststellungen wurden jedenfalls nicht aktenkundig gemacht.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Einlassung des Angeklagten, er habe den Roller, da dieser nicht fahrtüchtig gewesen sei, lediglich geschoben, und im Übrigen mache er aufgrund zahlreicher entsprechender Erfahrungen grundsätzlich gegenüber der Polizei als Beschuldigter keine Angaben, jedenfalls nicht widerlegbar.

Nach alledem war der Angeklagte aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 467, 473 StPO.

[REDACTED]



Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter des Landgerichts